

Richtlinie

des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zur

Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen

*(verabschiedet in der Sitzung des Vorstandes vom Februar 1991 als Richtlinie AP3/R8
(nunmehr IWP/PE 3), redaktionell überarbeitet im Juli 2010*)*

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Kriterien für die Auswahl der zu bestätigenden Forderungen	2
3. Arten der Bestätigungsanfrage	2
4. Einholung der Saldenbestätigungen	3
5. Geltung dieser Grundsätze für die Prüfung anderer Sachverhalte:	3

**) Zur Anpassung der Richtlinie an Änderungen in den Rechtsvorschriften und anderen fachlichen Regelungen seit deren Verabschiedung.*

1. Allgemeines

- (1) Jahresabschluss Kapitel 11.5.3. des Fachgutachtens KFS/PG1 führt Folgendes aus: „Folgende Arten von Prüfungshandlungen kommen bei der Abschlussprüfung in Betracht: ... Einholung von Bestätigungen“.
- (2) Sind demnach die Forderungen für den Jahresabschluss von wesentlicher Bedeutung, sollte der Abschlussprüfer zum Nachweis des Bestehens und der Richtigkeit der ausgewiesenen Salden Saldenbestätigungen heranziehen.
- (3) Die Einholung von Saldenbestätigungen ist jedoch kein Ersatz für die Prüfung des internen Kontrollsystems und kein Nachweis ihrer Einbringlichkeit und der Vollständigkeit ihrer Erfassung in der Buchhaltung.
- (4) Die Bedeutung, die der Prüfungshandlung „Einholung von Saldenbestätigungen“ im Rahmen der Prüfung der Forderungen beigemessen wird, hängt von der Beurteilung der Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Prüfungshandlungen ab (zB der Prüfung der Zahlungseingänge bis zum Prüfungszeitpunkt, wenn die Prüfung genügend lange Zeit nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden kann).

2. Kriterien für die Auswahl der zu bestätigenden Forderungen

- (5) Als Kriterien für die **bewusste Auswahl** (zu diesem Begriff vgl IWP/PG 5, „Grundsätze der Bestimmung des Umfangs von Prüfungshandlungen“) kommen vor allem in Frage:
 - Feststellungen bei der Prüfung des internen Kontrollsystems (insbesondere Bonitätskontrolle, Mahnwesen) und weiters die bei vorhergehenden Abschlussprüfungen gewonnenen Erfahrungen,
 - Höhe der einzelnen Forderungen,
 - Umfang des Geschäftsverkehrs,
 - Kundengruppen (zB Inlandsgeschäft und Auslandsgeschäft),
 - Dauer der Kreditgewährung und Altersaufbau, Überschreitungen des Kreditlimits,
 - Forderungen an nahestehende Unternehmen.
- (6) Neben Verfahren der bewussten Auswahl werden in der Regel auch Verfahren der **Zufallsauswahl** (zu diesem Begriff vgl IWP/PG 5, „Grundsätze der Bestimmung des Umfangs von Prüfungshandlungen“) angewandt (zB Bestimmung anhand einer Zufallszahlentabelle oder systematische Zufallsauswahl). Im letzteren Fall kann die Auswertung auch unter Verwendung mathematisch-statistischer Verfahren erfolgen.
- (7) In der Regel werden beide Auswahlverfahren **kombiniert** angewandt, sodass zB Posten ab einer bestimmten Größenordnung bewusst ausgewählt werden, während die anderen Posten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Schichtung nach der Saldenhöhe, durch Zufallsauswahl bestimmt werden.

3. Arten der Bestätigungsanfrage

- (8) Bei der **positiven Methode** wird der Empfänger ersucht, die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem ausgewiesenen Saldo (der üblicherweise nach Einzelposten aufgliedert wird) schriftlich zu bestätigen.
- (9) Bei der **offenen Methode** wird der Adressat um die Mitteilung des Saldos ersucht.

- (10) Bei der **negativen Methode** wird der Adressat ersucht, nur dann zu antworten, wenn er mit dem ausgewiesenen Saldo nicht übereinstimmt. Bei diesem Verfahren besteht allerdings das Risiko, dass der Adressat auch dann nicht antwortet, wenn er mit dem Saldo nicht übereinstimmt und dass daher die bei der Auswertung getroffenen Schlussfolgerungen nicht zutreffen.

4. Einholung der Saldenbestätigungen

- (11) Die **Saldenbestätigungsaktion** sollte wie folgt durchgeführt werden:
- Die vom Abschlussprüfer bestimmten und vom Unternehmen ausgearbeiteten Bestätigungsanfragen werden dem Abschlussprüfer übergeben, damit dieser ihre Richtigkeit in Bezug auf die Person des Schuldners und die Höhe des ausgewiesenen Saldos überprüfen kann,
 - der Versand der Bestätigungsanfragen wird unter Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt,
 - der Schuldner wird um Antwort direkt an den Abschlussprüfer ersucht,
 - es werden Vorkehrungen getroffen, dass nicht zustellbare Bestätigungsanfragen an die Anschrift des Abschlussprüfers zurückgesandt werden.
- (12) Bei Durchführung einer Saldenbestätigungsaktion durch die Innenrevision des Unternehmens oder die Konzernrevision ist unter Beachtung der organisatorischen Eingliederung und der Unabhängigkeit dieser Stellen zu untersuchen, ob die Art der Durchführung der oben dargestellten Vorgangsweise gleichwertig ist.
- (13) Bei Vorliegen eines angemessenen internen Kontrollsystems kann die Einholung von Saldenbestätigungen auf einen vom Bilanzstichtag abweichenden Stichtag durchgeführt werden, zB wenn die Prüfung innerhalb einer kurzen Zeit nach dem Bilanzstichtag beendet werden muss. In diesem Fall sollte der Abschlussprüfer die Bewegungen der Forderungen zwischen dem Stichtag der Bestätigung und dem Bilanzstichtag überprüfen, um sich einen ausreichenden Nachweis für die Richtigkeit des Saldos zum Bilanzstichtag zu verschaffen.
- (14) Wird die Anfrage nicht beantwortet, hat sich der Prüfer durch alternative Prüfungshandlungen (zB Prüfung der Zahlungseingänge oder des der Forderung zugrunde liegenden Geschäftsfalles) ein Urteil über diesen Posten zu bilden.

5. Geltung dieser Grundsätze für die Prüfung anderer Sachverhalte

- (15) Die Grundsätze für die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen sind sinngemäß auf die Prüfung von **Verbindlichkeiten**, von **Eventualverbindlichkeiten** und **Termingeschäften** anzuwenden.